

**Gebührenordnung
der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer
vom 12. November 2021**

in der ab 1.August 2022 geltenden Fassung

(beschlossen auf der Grundlage von § 89 Abs.2 Nr.2 BRAO in der Kammerversammlung vom 9.11.2021, Amtl. Anz. 2021, 2039,
geändert mit Wirkung zum 1.8.2022 durch Beschluss auf der Grundlage von § 89 Abs.2 Nr.2 BRAO der Kammerversammlung vom 9.11.2021, Amtl. Anz. 2021, 2039)

Gebührenordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer¹

§ 1

Grundsatz

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer erhebt die in dieser Satzung festgelegten Gebühren und Auslagen. Die Erstattung von Auslagen richtet sich nach dem Verwaltungskostengesetz in der bis zum 14. August 2013 geltenden Fassung.

§ 2

Zwischen- und Abschlussprüfung zum Rechtsanwaltsfachangestellten

(1) Für die Anmeldung zur Abschlussprüfung schulden die Auszubildenden bei Auszubildungsverhältnissen, die Bildungsträger bei Umschulungsverhältnissen oder die extern zur Prüfung anmeldenden Personen

- für die erste Anmeldung 150,-- Euro;
- für die Anmeldung zu jeder Wiederholungsprüfung 150,-- Euro.

(2) Für die Anmeldung zur Zwischenprüfung schulden die Auszubildenden bei Auszubildungsverhältnissen und die Bildungsträger bei Umschulungsverhältnissen 25,-- Euro.

§ 3

Fachanwaltsbezeichnung

Für die Bearbeitung eines Antrages auf Verleihung einer Fachanwaltsbezeichnung schuldet der Antragsteller eine bei Antragstellung fällige Gebühr in Höhe von 320,-- Euro.

§ 4

Fortbildungsprüfung zum Geprüften Rechtsfachwirt

Für die Abnahme der Fortbildungsprüfung zur Geprüften Rechtsfachwirtin/zum Geprüften Rechtsfachwirt wird bei Anmeldung zur Prüfung eine Prüfungsgebühr von

¹ Zum Zwecke der leichteren Lesbarkeit verwendet diese Gebührenordnung das generische Maskulinum; dies schließt alle anderen Geschlechter mit ein.

474,-- Euro, für die Abnahme jeder Wiederholungsprüfung bei der Anmeldung zu dieser Prüfung eine Gebühr in Höhe von 264,-- Euro fällig.

§ 5

Zulassung, Aufnahme, Änderungen der Zulassung, Feststellungen, Registrierung, Kammerwechsel, Vertreterbestellung, Befreiung von der Kanzleipflicht

(1) Die Gebühr für

1. a) die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung zur Rechtsanwaltschaft gemäß §§ 4, 12 BRAO beträgt 100,-- Euro.

b) die Bearbeitung eines Antrages auf Aufnahme in die Rechtsanwaltskammer als ausländischer (§ 206 BRAO) oder europäischer Anwalt (§§ 2 bis 4, 11 bis 15 EuRAG) oder als Rechtsbeistand (§ 209 BRAO) beträgt 230,- Euro.
2. a) die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung als Syndikusrechtsanwalt gemäß §§ 46, 46a BRAO beträgt 300,-- Euro.

b) die Bearbeitung eines Antrages auf gleichzeitige Zulassung als niedergelassener Rechtsanwalt gemäß §§ 4, 12 BRAO und als Syndikusrechtsanwalt gemäß §§ 46, 46a BRAO beträgt 350,-- Euro.

c) die Bearbeitung eines Antrags auf Erstreckung der Zulassung als Syndikusrechtsanwalt gemäß § 46b Abs. 3 BRAO beträgt 310,-- Euro. Der Gebührentatbestand aus Nr. 4 bleibt unberührt.

d) die Bearbeitung eines Antrags auf Feststellung einer unwesentlichen Änderung der Tätigkeit eines Syndikusrechtsanwalts beträgt 280,-- Euro.
3. a) die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft (§ 59f BRAO) beträgt 600,-- Euro für Gesellschaften in einer Rechtsform des deutschen Rechts (§ 59b Abs. 2 Nr. 1 BRAO) mit bis zu zehn Gesellschaftern. Sie erhöht sich bei solchen Gesellschaften mit mehr als zehn Gesellschaftern ab dem 11ten Gesellschafter der Berufsausübungsgesellschaft um 30,-- Euro je weiterem Gesellschafter.

b) die Bearbeitung eines Antrages auf Zulassung als Berufsausübungsgesellschaft (§ 59f BRAO oder §§ 207a Abs. 2, 59f BRAO) beträgt 1.200,- Euro für Gesellschaften in einer Rechtsform im Sinne von § 59b Abs. 2 Nr.2 oder Nr.3 oder § 207a BRAO mit bis zu zehn Gesellschaftern. Sie erhöht sich bei solchen Gesellschaften mit mehr als zehn Gesellschaftern

ab dem 11ten Gesellschafter der Berufsausübungsgesellschaft um 60,- Euro je weiterem Gesellschafter.

- c) die Bearbeitung einer Eintragung im Verzeichnis nach § 31 Abs.4 BRAO beträgt bei Berufsausübungsgesellschaften in einer Rechtsform des deutschen Rechts 30,-- Euro und bei allen sonstigen Berufsausübungsgesellschaften 60,-- Euro, soweit sie auf einem Antrag, einer Anzeige oder Mitteilung beruht.
 - d) die Bearbeitung von Mitteilungen zu Personen, die befugt sein sollen, für die Berufsausübungsgesellschaft Dokumente mit einer nicht-qualifizierten elektronischen Signatur auf einem sicheren Übertragungsweg zu versenden (§ 21 RAVPV), ebenso wie die Bearbeitung von Änderungsmitteilungen dazu, beträgt 15,-- Euro.
4. die Bearbeitung eines Antrages auf Aufnahme wegen Kammerwechsel (§ 27 Abs.3 BRAO) beträgt bei natürlichen Personen 85,-- Euro, bei Berufsausübungsgesellschaften in einer Rechtsform des deutschen Rechts € 300,-- und bei allen anderen Berufsausübungsgesellschaften € 600,--.
 5. die Bestellung eines Vertreters auf Antrag (§ 53 BRAO) beträgt 130,--Euro.
 6. die Bearbeitung eines Antrages auf Befreiung von der Kanzleipflicht (§§ 29, 29a BRAO) beträgt 60,-- Euro.
 7. die Bearbeitung eines Antrags auf Abgabe einer Stellungnahme als fachkundige Stelle (§ 93 Abs. 2 S. 2 SGB III) beträgt 180,-- Euro.
- (2) Die Gebühren des Absatzes 1 sind bei Antragstellung fällig. Wenn die Gebühr durch eine Anzeige oder Mitteilung ausgelöst wird, wird sie mit der Anzeige bzw. Mitteilung fällig.
 - (3) Aus Billigkeitsgründen kann von der Erhebung der Gebühren ganz oder teilweise abgesehen werden. Die Entscheidung darüber steht, ebenso wie die Entscheidung über den Erlass von Gebühren, dem Schatzmeister zu.

§ 6

Vollmachtsdatenbank, Berufsattribut, Kammerident-Verfahren

- (1) Für die Bearbeitung der Bestellung und Registrierung eines Zugangsmediums (Erst-, Ersatz- oder Folgekarte) zur Vollmachtsdatenbank wird einmalig eine Gebühr von 40,-- Euro erhoben. Für die Registrierung eines bereits vorhandenen Zugangsmediums wird einmalig eine Gebühr von 40,-- Euro erhoben.

- (2) Für die Bestätigung des Berufsattributes einer Signatur-Karte wird eine Gebühr in Höhe von 30,-- Euro erhoben.
- (3) Für die Bestätigung der Identität im Kammerident-Verfahren wird eine Gebühr in Höhe von 40,00 Euro erhoben.

§ 7

Widerspruchsverfahren

Für ein erfolgloses Widerspruchsverfahren gegen einen vom Kammervorstand erlassenen Verwaltungsakt erhebt die Rechtsanwaltskammer eine nach Abschluss des Widerspruchsverfahrens fällige Gebühr in Höhe von 360,-- Euro.

§ 8

Feststellungsbescheid

Für den Erlass eines Feststellungsbescheides auf Antrag in anderen Fällen als nach § 5 Abs.1 Nr.2 d), erhebt die Rechtsanwaltskammer eine Gebühr in Höhe von 280,-- Euro.

§ 9

Bußgeldverfahren

Die Gebühren und Auslagen in Bußgeldverfahren richten sich nach den Vorschriften über die Kosten im Verfahren der Verwaltungsbehörde nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 10

Reduzierung von Gebühren

Die Gebühr in Verfahren, die einen Antrag voraussetzen, reduziert sich auf die Hälfte, wenn der Antrag vor der Sachentscheidung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer zurückgenommen wird.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am 1.1.2022 in Kraft. Alle bisherigen Gebührenordnungen der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, namentlich die vom 25.4.1995 (Amtlicher Anzeiger 1995, 1555), vom 20.1.1999 (Amtlicher Anzeiger 1999, 372), vom 26.4.2001 (Amtlicher Anzeiger 2001, 1933) und vom 15.5.2002 (Amtlicher Anzeiger 2002, 2021), neugefasst durch Beschluss der Kammerversammlung vom 17.4.2012 (Amtlicher Anzeiger 2012, 801) und zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 23.4.2018 (Amtlicher Anzeiger 2018, 1101), treten am 31.12.2021 außer Kraft.